

Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) wird durch die Amtsvorsteherin des Amtes Züssow, nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.12.2019, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bandelin.

§ 2

Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) In der Zeit von 5.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Orte an der Leine zu führen.

(2) Der Begriff „Geschlossene Ortslage“ wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) definiert.

(3) Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen.

§ 3

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen.

§ 4

Ausnahmeregelungen, Fortgelten von Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 5 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften im Amtsbereich Züssow werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet oder Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,
 3. entgegen § 3 Hunde auf Kinderspielplätze mit nimmt.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landrat hat die Verordnung am 11.12.2019 genehmigt.

Hiermit wird die Verordnung über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin öffentlich bekannt gemacht

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.01.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 01/2020

Züssow, den 19.12.2019


Birse
Amtsvorsteherin